

Artikelkommentar	GwG 8a
Dokumenttitel	Art. 8a
Autoren	Ansgar Schott, Martina A. Kessler
Titel	Geldwäschereigesetz (GwG)
Reihe	SHK - Stämpfli Handkommentar
Jahr	2017
Seiten	332-348
Herausgeber	Peter V. Kunz, Thomas Jutzi, Simon Schären
Verlag	Stämpfli Verlag AG
ISBN	978-3-7272-5164-1

1a. Abschnitt: Sorgfaltspflichten für Händlerinnen und Händler

Art. 8a

Deutsch:

¹ Händlerinnen und Händler nach Art. 2 Abs. 1 lit. b müssen folgende Pflichten erfüllen, wenn sie im Rahmen eines Handelsgeschäfts mehr als 100 000 Franken in bar entgegennehmen:

- a. Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 Abs. 1);
- b. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 Abs. 1 und 2 lit. a und b);
- c. Dokumentationspflicht (Art. 7).

² Sie müssen die Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts abklären, wenn:

- a. es ungewöhnlich erscheint, es sei denn, seine Rechtmässigkeit ist erkennbar;
- b. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach [Art. 305bis Ziff. 1bis StGB](#) herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation ([Art. 260ter Ziff. 1 StGB](#)) unterliegen.

³ Sie unterstehen den Pflichten nach den Abs. 1 und 2 auch dann, wenn die Barzahlung in mehreren Tranchen erfolgt und die einzelnen Tranchen unter 100 000 Franken liegen, zusammengezählt diesen Betrag jedoch überschreiten.

⁴ Sie unterstehen den Pflichten nicht, wenn die Zahlungen, die 100 000 Franken übersteigen, über einen Finanzintermediär abgewickelt werden.

⁵ Der Bundesrat konkretisiert die Pflichten nach den Abs. 1 und 2 und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.

Français:

¹ Les négociants visés à l'art. 2, al. 1, let. b, doivent remplir les obligations suivantes s'ils reçoivent plus de 100 000 francs en espèces dans le cadre d'une opération de négoce:

- a. vérification de l'identité du cocontractant (art. 3, al. 1);
- b. identification de l'ayant droit économique (art. 4, al. 1 et 2, let. a et b);
- c. établissement et conservation des documents (art. 7).

² Ils doivent clarifier l'arrière-plan et le but d'une opération lorsque:

- a. l'opération paraît inhabituelle, sauf si sa légalité est manifeste;
- b. des indices laissent supposer que des valeurs patrimoniales proviennent d'un crime ou d'un délit fiscal qualifié au sens de l'art. 305bis, ch. 1bis, [CP](#), ou qu'une organisation criminelle (art. 260ter, ch. 1, [CP](#)) exerce un pouvoir de disposition sur ces valeurs.

³ Les négociants doivent remplir les obligations prévues aux al. 1 et 2 même si le paiement en espèces est effectué en plusieurs tranches d'un

333

montant inférieur à 100 000 francs, mais qui, additionnées, dépassent ce montant.

⁴ Ils ne doivent pas remplir ces obligations lorsque les paiements dépassant 100 000 francs sont effectués par le biais d'un intermédiaire financier.

⁵ Le Conseil fédéral précise les obligations définies aux al. 1 et 2 et en règle les modalités d'application.

Italiano:

¹ Se nell'ambito di una transazione commerciale ricevono più di 100 000 franchi in contanti, i commercianti di cui all'articolo 2 capoverso 1 lettera b devono:

- a. identificare la controparte (art. 3 cpv. 1);
- b. accertare l'avente economicamente diritto (art. 4 cpv. 1 e 2 lett. a e b);
- c. allestire e conservare i relativi documenti (art. 7).

² I commercianti devono chiarire le circostanze e lo scopo di una transazione commerciale se:

- a. essa appare inusuale, a meno che la sua legalità sia manifesta;
- b. vi sono sospetti che i valori patrimoniali provengano da un crimine o da un delitto fiscale qualificato secondo l'[articolo 305bis numero 1bis CP](#) oppure sottostiano alla facoltà di disporre di un'organizzazione criminale ([art. 260ter n. 1 CP](#)).

³ I commercianti sottostanno agli obblighi di cui ai capoversi 1 e 2 anche se il pagamento in contanti è suddiviso in più parti di importo inferiore a 100 000 franchi che complessivamente superano tuttavia tale importo.

⁴ I commercianti non sottostanno a tali obblighi se il pagamento di importo superiore a 100 000 franchi è effettuato per il tramite di un intermediario finanziario.

⁵ Il Consiglio federale concretizza gli obblighi di cui ai capoversi 1 e 2 e ne stabilisce le modalità di adempimento.

334

Literatur

Burckhardt Peter/Hösli Andreas, Neue strafrechtliche Risiken für Händler bei Barzahlungen über CHF 100 000, in: Jusletter 1. Februar 2016, 1 ff.; Kunz Michael, Umsetzung der GAFI-Empfehlungen 2012, die Geldwäschereiprävention verlässt den Finanzsektor, in: Jusletter 23. Februar 2015, 1 ff.

Materialien

EZB, EZB stellt Produktion und Ausgabe der 500-EUR-Banknote ein, abrufbar unter: <<http://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2016/html/pr160504.de.html>> (zit. EZB, Pressemitteilung vom 4. Mai 2016); Schweizerische Nationalbank, Der durchschnittliche Notenumlauf der Schweizer Banknoten im Jahr 2015, abrufbar unter: <http://www.snb.ch/de/i/about/cash/id/cash_circulation> (zit. SNB, Notenumlauf).

I. Hintergrund der Einführung der Händlerpflichten

A. Internationaler Hintergrund

- 1 Seit 2003 erfassen die 40 Empfehlungen der FATF nicht mehr nur Finanzintermediäre, sondern auch «designated non-financial businesses and professions».¹ Immobilienhändler, Edelstein- und Edelmetallhändler, Treuhänder, Anwälte und Notare etc. sollen von den FATF-Mitgliedstaaten zur Anwendung von Sorgfaltspflichten angehalten werden.
- 2 Die **FATF-Empfehlungen** wurden 2012erneut revidiert. Hinsichtlich der Frage der Unterstellung «ausgewiesener Unternehmen und Berufe ausserhalb des Finanzbereichs» gab es keine materiellen Änderungen.² Neu wurde ein **Schwellenwert** für die *Auslösung der Sorgfaltspflichten* bei der Annahme von Bargeld in

335

¹ FATF-Empfehlungen 2003 12, 16.

² Botschaft [GwG](#) BBl 2014 627; Kunz 5.

der Höhe von **USD/EUR 15 000** eingeführt. Gemäss Auslegungsvermerk zu den FATF-Empfehlungen 22 und 23 findet dieser Schwellenwert auf Edelmetall- und Edelsteinhändler Anwendung.³

- 3 In der **EU** haben sich basierend auf den FATF-Empfehlungen **strengere Barzahlungsvorschriften** etabliert. Die 3. Geldwäsche EU-RL⁴ betrifft u.a. die «natürlichen oder juristischen Personen, die mit Gütern handeln, soweit Zahlungen in bar in Höhe von EUR 15 000 oder mehr erfolgen [...]».⁵ Die 4. Geldwäsche EU-RL⁶, die im Juni 2015 in Kraft getreten ist, ist restriktiver: Der Schwellenwert beträgt *neu* **EUR 10 000** bei gewerblichem Handel mit Gütern, dessen Abwicklung in bar erfolgt (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 lit. e der 4. Geldwäsche EU-RL). Die Implementierungsphase für die Mitgliedstaaten läuft bis Juni 2017. Den Mitgliedstaaten steht es offen, strengere Vorschriften zu Barzahlungen zu erlassen.⁷

B. Umsetzung der FATF-Empfehlungen in der Schweiz

- 4 Die Absicht, den Unterstellungsbereich des **GwG** bereits im Revisionsprozess 2007 insb. auf Personen auszudehnen, die im eigenen Namen Handel mit Immobilien treiben, wurde aufgrund Kritik betroffener Branchen und politischen Widerstands verworfen.⁸ Die Revisionsbemühung entstand auf internationalen Druck hin: Anlässlich des **Länderexamens im Jahre 2005** rügte die FATF die Schweiz, dass bestimmte Tätigkeiten im finanznahen Bereich (namentlich im Immobilienhandel) nicht dem Geldwäschereidispositiv unterstellt seien.⁹
- 5 Im jüngsten Revisionsprozess schlug der Bundesrat ursprünglich ein **generelles Barzahlungsverbot** über CHF 100 000 für Grundstücks- und Fahrniskäufe vor (Art. 2b und 2c VE-**GwG**).¹⁰ Der Geldfluss des über dem Grenzwert liegenden Betrages sollte ausschliesslich über das regulierte Finanzsystem (typischerweise eine Bank) laufen.¹¹ Das **Barzahlungsverbot ab CHF 100 000** wurde jedoch in den parlamentarischen Beratungen **verworfen**.
- 6 Erst spät in der **Einigungskonferenz** wurde als *Kompromiss* die seit dem 1. Januar 2016 geltende Geldwäschereiregel für das Annehmen von Barzahlungen

336

über CHF 100 000 im Rahmen eines Handelsgeschäftes verabschiedet.¹² Die Anwendung der Händlerpflichten wird wie im Vorentwurf an das Rechtsgeschäft gekoppelt. Händler haben jedoch zusätzlich die **Wahl**: (1) Annahme von Bargeld über CHF 100 000, was zur Unterstellung unter das **GwG** führt, oder (2) Verzicht auf die Annahme von Barbeträgen in diesem Umfang, womit das Geschäft ausserhalb des Geltungsbereiches des **GwG** bleibt.

- 7 Der eingeführte **Grenzwert** fällt *wesentlich höher* aus, als es die FATF für bestimmte Berufsgruppen empfiehlt oder die EU generell ihren Mitgliedstaaten vorschreibt.¹³ Im Unterschied zu den FATF-Empfehlungen unterstellt die Schweiz den *gesamten gewerblichen Handelsbereich bei Barzahlungen* über CHF 100 000 der Geldwäschereiregulierung. Insofern geht die schweizerische Regelung über die FATF-Empfehlungen hinaus.

3 FATF-Empfehlungen 2012 10 Abs. 2 (ii) i.V.m. Auslegungsvermerk zu Empfehlungen 22, 23.

4 EU-Geldwäscherichtlinie (2005).

5 Art. 2 Ziff. 1 Pt. 3 lit. e EU-Geldwäscherichtlinie (2005).

6 EU-Geldwäscherichtlinie (2015).

7 Barzahlungsverbot in Italien ab EUR 2999.99 gemäss der legge di stabilità und in Frankreich ab EUR 1000 gemäss dem Code Monétaire et Financier.

8 Botschaft **GwG** BBl 2014 627 f.; Erläuterungsbericht GwG 2013 23 f.

9 FATF-Länderbericht Schweiz 2005 § 48 ff.

10 Botschaft **GwG** BBl 2014 629; Erläuterungsbericht GwG 2013 70 ff.

11 Botschaft **GwG** BBl 2014 629, 678 ff.

12 Amtl. Bull 2014 IV SN (Fahne).

13 Diese Lösung berücksichtigt, dass der Bargeldbestand in der Schweiz hoch ist. Ende 2015 waren Schweizer Noten im Wert von fast CHF 67 Milliarden im Umlauf. Über 60% zirkulieren davon in 1000er Noten. Näheres unter SNB, Notenumlauf.

II. Konkretisierung der Händlerpflichten in der Geldwäschereiverordnung (Abs. 5)

- 8 Die Konkretisierung der Händlerpflichten von Art. 8a Abs. 1 und 2 erfolgt in der **bundesrätlichen Verordnung (GwV)**, die gleichzeitig mit dem revidierten Gesetz in Kraft getreten ist (Art. 8a Abs. 5). Zugleich verweist Art. 8a Abs. 1 auf die Sorgfaltspflichten für Finanzintermediäre. Dieser Verweis soll vielmehr Orientierungshilfe denn Vorschrift zur analogen Anwendung der Sorgfaltspflichten für Finanzintermediäre sein. Bei *Auslegungsfragen* kann auf die für Finanzintermediäre entwickelte Lehre und Rechtsprechung zurückgegriffen werden, soweit Art. 8a und seine Ausführungsbestimmungen keine abweichenden Regelungen vorsehen.¹⁴ Dies trägt der besonderen Stellung der Händler im **GwG** genügend Rechnung.

III. Händler und Handelsgeschäfte

- 9 Die Sorgfaltspflichten gemäss Art. 8a gelten nur für **Händler**.¹⁵ Diese werden in Art. 2 Abs. 1 lit. b definiert. Die Unterstellung der Händler unter das Gesetz stellt einen **Paradigmenwechsel** dar, da damit das Gesetz auch auf Personen Anwendung findet, die keine Finanzintermediäre i.S. des Gesetzes sind. Im

337

Übrigen sei für den Begriff des Händlers auf die Kommentierung zu Art. 2 Abs. 1 lit. b verwiesen.

- 10 Art. 8a umfasst sämtliche **Handelsgeschäfte**, wenn Barzahlungen über CHF 100 000 angenommen werden. Handelsgeschäfte definieren sich durch das gewerbliche Handeln des Händlers mit Gütern (Art. 2 Abs. 2 lit. b). Nicht von der Regelung umfasst sind demnach der Dienstleistungssektor und die nicht-gewerblichen Privatgeschäfte. Zur Definition des gewerblichen Handels und der Güter sei auf die Kommentierung zu Art. 2 Abs. 1 lit. b verwiesen.

IV. Bargeld

- 11 Das Gesetz und die Verordnung enthalten *keine Definition* für **Bargeld**.
- 12 Bargeld umfasst die **physisch ausgegebenen gesetzlichen Zahlungsmittel** mit Zwangskurs – also die vom Bund ausgegebenen Münzen und die von der Schweizerischen Nationalbank ausgegebenen Banknoten (**Art. 2 WZG**). Zudem sind auch sämtliche **Fremdwährungen**, die als *physische Zahlungsmittel im Umlauf* sind, unter den Bargeldbegriff zu subsumieren.¹⁶ Davon abzugrenzen ist das *Buchgeld*, welches über das regulierte Finanzsystem fliesst.
- 13 Fasst man den Begriff im geldwäschereirechtlichen Kontext weiter, so stellt sich die Frage, ob sämtliche Zahlungsformen, welche die Funktion von Geld übernehmen (ausgenommen Buchgeld, s. N 12), als Bargeld zu qualifizieren sind. Damit würden namentlich auch *Privatwährungen* wie Bitcoins und andere virtuelle Währungen, die bisher *keiner staatlichen Kontrolle* unterstehen, als Bargeld angesehen werden. Virtuelle Währungen bieten nach Ansicht der FINMA aufgrund ihrer technischen Eigenschaft Möglichkeiten zur grenzüberschreitenden Übermittlung von Vermögenswerten und zur Anonymität.¹⁷ Vor diesem Hintergrund sind Handelsgeschäfte, die mit virtuellen Währungen als Gegenleistung für den Kaufgegenstand bezahlt werden, mit erhöhten Risiken im Bereich der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verbunden.¹⁸ Für eine solch *extensive Auslegung* des Bargeldbegriffs gibt es jedoch – obwohl diese Sinn und Zweck des **GwG** entsprechen würde – in den Materialien zur jüngsten **GwG**-Revision *keine* Anhaltspunkte.

338

- 14 Aus **Art. 84 Abs. 2 OR** lässt sich dieselbe Begriffsumschreibung ableiten. Geldschulden sind nämlich in gesetzlichen Zahlungsmitteln der geschuldeten Währung zu bezahlen (s. N 12).¹⁹ Eine **Annahmepflicht** für Gläubiger besteht im Geschäftsverkehr gemäss **Art. 3 WZG** nur für die **gesetzlichen Zahlungsmittel** (s. N 12). Banknoten müssen somit von jeder Person unbeschränkt in Zahlung genommen werden. Da es sich bei

¹⁴ Burckhardt/Hösli 6; Ramelet, Sorgfaltspflichten 1164.

¹⁵ Hier wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet.

¹⁶ Die Verordnung über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs definiert in Art. 2 lit. b Bargeld als «schweizerische und ausländische Banknoten und Münzen, die als Zahlungsmittel im Umlauf sind».

¹⁷ Erläuterungsbericht **GwV-FINMA 11 f.**

¹⁸ In diesem Sinne auch der Erläuterungsbericht **GwV-FINMA 12.**

¹⁹ BSK **OR** I-Leu, Art. 84 N 1 ff.

der neuen Vorschrift für Händler um eine **lex specialis**²⁰ handelt, geht das Verbot der Barzahlung über CHF 100 000 bei Handelsgeschäften der Pflicht vor, Banknoten unbeschränkt in Zahlung zu nehmen.

V. Allgemeine Sorgfaltspflichten (Abs. 1)

A. Allgemeines

- 15 Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch den Händler setzt eine **Mitwirkung der Vertragspartei** oder deren Stellvertreters voraus. Es müssen Angaben zur Vertragspartei, zur wirtschaftlich berechtigten Person und u.U. zum Hintergrund resp. Zweck der Transaktion gemacht werden. Kommt die Vertragspartei dieser **Obliegenheit** nicht nach, so ist es dem Händler grundsätzlich verwehrt, eine Barzahlung über CHF 100 000 anzunehmen. In diesem Fall kann er seine Händlerpflichten nicht erfüllen. Möchte er das Handelsgeschäft dennoch vollziehen, so hat er die Zahlung über einen Finanzintermediär, der dem [GwG](#) untersteht (Art. 8 Abs. 4 und s. N 40 f.), abzuwickeln.

B. Identifizierung der Vertragspartei (lit. a)

- 16 Der Händler hat die Vertragspartei bei Vertragsschluss aufgrund der in der Verordnung vorgeschriebenen Angaben zu identifizieren, wenn er Bargeld über CHF 100 000 pro Handelsgeschäft entgegennimmt ([Art. 17 Abs. 1 GwV](#)). Die *Identifikation* erfolgt durch die **Vorlage eines amtlichen Ausweises**, namentlich durch die Vorlage eines Passes, einer Identitätskarte oder eines Führerausweises. Der Händler prüft die Zuordnung des Identifizierungsdokumentes zur Vertragspartei. Zudem muss der Händler eine *Kopie* dieses Dokumentes mit dem Hinweis, dass das Original eingesehen wurde, *zu seinen Akten* nehmen.
- 17 Vertragspartei ist nur, wer ein Geschäft abschliesst und «den Kaufgegenstand zu Eigentum» erwirbt (somit der *zivilrechtliche Eigentümer*).²¹ Wird die Vertrags-

339

partei (aufgrund einer Vollmacht) vertreten, so muss der Händler dennoch die **abwesende Vertragspartei identifizieren**. Der Stellvertreter muss dabei die erforderlichen Angaben machen ([Art. 17 Abs. 4 GwV](#)). Aus Praktikabilitätsgründen genügt die **Vorlage einer einfachen Kopie**²² eines amtlichen Ausweises der Vertragspartei durch den Stellvertreter.²³ Ist die Vertragspartei eine juristische Person, so reicht bereits die Angabe von Firma und Sitz.²⁴ Der Händler darf sich auf die Angaben des Stellvertreters verlassen. Eine Zuordnung der Ausweiskopie zur Vertragspartei kann er wegen Abwesenheit der Vertragspartei nicht vornehmen. Somit können auch die weiteren Angaben des Stellvertreters nicht verifiziert, sondern lediglich anhand der Ausweiskopie und der Vollmacht *plausibilisiert* werden.²⁵

- 18 Es muss **keine Identifizierung des Stellvertreters** vorgenommen werden (diese Pflicht war im Entwurf der [GwV](#) noch enthalten).²⁶ Folglich verlangt auch das Musterformular für die Erfüllung der Händlerpflichten in Anh. 1 zur [GwV](#) keine Angaben zum Stellvertreter.²⁷
- 19 Finanzintermediären stehen neuerdings auch Möglichkeiten zur digitalen Identifizierung der Vertragspartei zur Verfügung. Dabei muss eine Vertragspartei nicht unmittelbar physisch anwesend sein. Die FINMA hat erste Konkretisierungen für prudentiell beaufsichtigte Finanzintermediäre mittels Rundschreiben gestützt auf

²⁰ Klar die Botschaft [GwG](#) BBl 2014 679.

²¹ Erläuterungsbericht GwV 2015 II 9.

²² Erläuterungsbericht GwV 2015 I 8.

²³ Dies stellt eine Erleichterung der Sorgfaltspflichten für Händler im Vergleich zu den Sorgfaltspflichten für Finanzintermediäre dar. Finanzintermediäre müssen ihre Vertragspartei immer aufgrund eines *beweiskräftigen Dokumentes* identifizieren (s. zur Begriffsdefinition Art. 3 Abs. 1).

²⁴ In Abweichung zur Identifizierungspflicht von Finanzintermediären ist *kein* Handelsregistrauszug oder dergleichen erforderlich. Erläuterungsbericht GwV 2015 II 9.

²⁵ Gl.M. Ramelet, Bargeld 79; Erläuterungsbericht GwV 2015 II 9.

²⁶ [Art. 17 GwV](#); Erläuterungsbericht GwV 2015 I 8; Anhörungsbericht GwV 2015 4. Will sich eine Vertragspartei der Identifizierung entziehen und gibt sie sich unter Vorlage einer Kopie eines amtlichen Ausweises einer Drittperson als deren Stellvertreter aus, so stellt sich die Frage, ob der Vertrag überhaupt gültig zustande kommt. Kritisch Ramelet, Bargeld 79.

²⁷ Weitergehend die Pflichten für Finanzintermediäre: Art. 3 Abs. 1 verlangt die Überprüfung der Identität der Person, die im Namen der juristischen Person die Geschäftsbeziehung aufnimmt resp. das Handelsgeschäft abschliesst.

²⁸ FINMA-RS 2016/7 «Video- und Online-Identifizierung».

[Art. 3 Abs. 2 GwV-FINMA](#) erlassen.²⁸ Weder Gesetz noch Verordnung sehen die Möglichkeit zur digitalen Identifizierung der Vertragspartei für den Händler vor.

C. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (lit. b)

- 20 Der Händler muss **die am Bargeld wirtschaftlich berechnigte Person feststellen**. Er muss somit abklären, mit *wessen Geld* der Kaufgegenstand gekauft

340

wird. Dies erfolgt durch Nachfragen bei der Vertragspartei resp. deren Stellvertreter ([Art. 18 Abs. 1 GwV](#)). Der Kunde²⁹ muss **schriftlich erklären**, wer die wirtschaftlich berechnigte Person ist ([Art. 18 Abs. 2 GwV](#)). Als schriftliche Erklärung genügt es, wenn der Händler die Angaben auf dem Musterformular gemäss Anh. 1 zur [GwV](#) oder einem ähnlichen Formular festhält. Der Kunde muss das Formular unterzeichnen ([Art. 18 Abs. 6 GwV](#)).³⁰

- 21 Die wirtschaftliche Berechnigung am Kaufgegenstand nach Abwicklung des Handelsgeschäfts ist *nicht* abzuklären.³¹ Eine solche Forderung liesse sich weder dem Gesetz noch der Verordnung entnehmen. Auch das Musterformular sieht keine entsprechende Rubrik vor.
- 22 Grundsätzlich ist die wirtschaftlich berechnigte Person eine **natürliche Person**. Wird der Kaufgegenstand auf Rechnung einer privaten (nichtkotierten), operativ tätigen juristischen Person oder Personengesellschaft erworben, so ist der **Kontrollinhaber** festzustellen.³² Der Händler muss sich folglich bei juristischen Personen immer nach den Stimm- und Beteiligungsverhältnissen, allenfalls auch nach Aktionärsbindungsverträgen erkundigen. Verfügt eine Gesellschaft aufgrund ihrer Rechtsform über keine wirtschaftlich berechnigte Person, so ist dies festzuhalten ([Art. 18 Abs. 7 GwV](#)). Die wirtschaftliche Berechnigung bei öffentlichen (börsenkotierten) Gesellschaften muss nicht festgestellt werden ([Art. 18 GwV](#) e contrario).
- 23 Die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechnigten Person wird für Händler ohne juristische Kenntnisse eine grosse Herausforderung darstellen. Dies kann zu unpräzisen, unvollständigen oder auch falschen Angaben führen.³³ Zudem gehen die Angaben, die der Händler über die wirtschaftlich berechnigte Person resp. den Kontrollinhaber gemäss [Art. 18 Abs. 4 GwV](#) festhalten muss, über die Angaben hinaus, die die FINMA von DUFIs verlangt ([Art. 57 Abs. 1 GwV-FINMA](#)). Der Händler muss sich im Gegensatz zu den DUFIs auch nach dem Geburtsdatum und der Staatsangehörigkeit der wirtschaftlich berechnigten Person erkundigen.

D. Dokumentationspflicht (lit. c)

- 24 Die **Erfüllung der Sorgfaltspflichten** muss **dokumentiert** werden. In der Gestaltung der Dokumentation ist der Händler grundsätzlich frei. Es bestehen

341

keine verbindlichen Vorgaben, ein bestimmtes Formular zu verwenden ([Art. 21 GwV](#)).³⁴ Der Händler kann das im Anh. 1 zur [GwV](#) enthaltene **Musterformular** verwenden. Er muss anhand der Dokumentation sicherstellen, dass sich der beauftragte Revisor (Art. 15) ein zuverlässiges Urteil über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten bilden kann. Zudem hat der Händler die Belege so aufzubewahren, dass er allfälligen *Auskunfts- und Beschlagnahmebegehrender Strafverfolgungsbehörden* innert angemessener Frist nachkommen kann.³⁵

- 25 Es müssen **alle Angaben**, welche im Rahmen der allgemeinen und erhöhten Sorgfaltspflichten erhoben worden sind, im Formular eingetragen werden. Auch eine allfällige Verdachtsmeldung an die MROS ist zu dokumentieren ([Art. 21 Abs. 2 GwV](#)). Es empfiehlt sich, auch eine *Kopie der Transaktionsrechnung* zur Vervollständigung der Dokumentation abzulegen.³⁶

²⁹ Mit *Kunde* ist entweder die Vertragspartei oder deren Stellvertreter gemeint.

³⁰ Erläuterungsbericht GwV 2015 II 10.

³¹ Anders noch der Erläuterungsbericht GwV 2015 I 9.

³² [Art. 18 Abs. 2 lit. b GwV](#) ist deckungsgleich mit Art. 2a Abs. 3. Es sei auf die Kommentierung zu Art. 2a verwiesen.

³³ Gl.M. Ramelet, Bargeld 80.

³⁴ Erläuterungsbericht GwV 2015 II 11 f.

³⁵ S. Kommentierung zu Art. 7 Abs. 2.

³⁶ Ramelet, Bargeld 81.

- 26 Die Aufzeichnung ist mit dem **Datum der Geschäftsabwicklung**³⁷ zu versehen und vom Händler zu unterschreiben ([Art. 21 Abs. 3 GwV](#)). Die Unterlagen sind während mindestens 10 Jahren aufzubewahren. Mit der Erstellung und (physischen wie auch elektronischen) Aufbewahrung von Personendaten müssen auch *datenschutzrechtliche Bestimmungen* eingehalten werden.³⁸

E. Beizug Dritter ([Art. 16 GwV](#))

- 27 Zieht ein Händler einen **Dritten** zur *Abwicklung der Transaktion* und zur *Entgegennahme des Kaufpreises in bar* bei, so muss er den *Dritten zur Ausübung* der (allgemeinen und erhöhten) *Sorgfaltspflichten vertraglich verpflichten* ([Art. 16 GwV](#)). Andernfalls könnte der Händler durch den Beizug eines Dritten weiterhin Bargeld in unbeschränkter Höhe annehmen. Der Dritte ist dem Händler gegenüber nämlich zur Auslieferung des Bargeldes verpflichtet (z.B. [Art. 400 OR](#)).
- 28 Mit Dritten sind **nicht** Finanzintermediäre gemeint:³⁹ Einerseits kann sich ein Händler durch den Beizug eines Finanzintermediärs von seinen Sorgfaltspflichten entledigen ([Art. 8a Abs. 4](#)), andererseits untersteht der Finanzintermediär weitergehenden Sorgfaltspflichten als der Händler.

342

- 29 Wird ein Dritter lediglich zwecks **Inkasso** beigezogen, so sieht weder Gesetz noch Verordnung eine Überbindung der (allgemeinen und erhöhten) Sorgfaltspflichten bei Handelsgeschäften i.S.v. [Art. 8a](#) vor. Die *reine Inkassotätigkeit gilt nicht als finanzintermediäre Dienstleistung* im Sinne des [GwG \(Art. 41 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 GwV\)](#). Der Händler hat die Sorgfaltspflichten weiterhin selbst auszuüben.⁴⁰

VI. Erhöhte Sorgfaltspflichten (Abs. 2)

A. Hintergrund der zusätzlichen Abklärungen

- 30 Ein Geschäft ist noch nicht ungewöhnlich i.S.v. [Art. 8a Abs. 2 lit. a](#), nur weil eine Barzahlung über CHF 100 000 erfolgt.⁴¹ Ein solches Geschäft erscheint erst dann als ungewöhnlich, wenn **zusätzliche Verdachtsmomente** vorliegen. Der Händler ist verpflichtet, weitergehende Informationen über den wirtschaftlichen **Hintergrund** und den **Zweck des Geschäftes** in Erfahrung zu bringen, sofern (a) die Transaktion dem Händler als *ungewöhnlich* erscheint oder (b) *Anhaltspunkte für Geldwäscher*⁴² vorliegen oder Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen. Der Händler muss dann unmittelbar bei seinem Kunden nachfragen.⁴³
- 31 Diese Regelung dient im Wesentlichen der **Verbesserung des kundenbezogenen Risikoprofils**. Personendaten allein vermitteln keine Informationen über die Hintergründe oder den Zweck der Transaktion und die Herkunft der Barmittel.⁴⁴ Nur *Rückschlüsse* auf den Hintergrund und Zweck der Transaktion, die aufgrund der zusätzlichen Abklärungen gewonnen werden, können zur Beseitigung oder Erhärtung eines Anfangsverdachts führen. Im Falle der Erhärtung des Anfangsverdachts ist der Händler zur Erstattung einer Verdachtsmeldung an die MROS gemäss [Art. 9 Abs. 1 bis](#) verpflichtet.⁴⁵

343

³⁷ Unklar ist das Datum der Geschäftsabwicklung, wenn Vertragsunterzeichnung und -vollzug auseinanderfallen. Sinn würde nur das Datum des Tages machen, an welchem der Kunde die erforderlichen Angaben leistet und – soweit erforderlich – mit seiner Unterschrift bestätigen kann.

³⁸ S. Kommentierung zu [Art. 33 f](#).

³⁹ Gl.M. Burckhardt/Hösli 6 Fn 37.

⁴⁰ Unklar der Erläuterungsbericht GwV 2015 I 8. Dieser hielt noch fest, dass auch beim Beizug einer Drittperson für die Entgegennahme des Kaufpreises (Inkasso) die Einhaltung der Sorgfaltspflichten vom Händler sicherzustellen seien. Diese Aussage wurde im Erläuterungsbericht GwV 2015 II 9 ersatzlos gestrichen.

⁴¹ Dennoch sind solche Zahlungen unüblich geworden, s. Erläuterungsbericht GwG 2013 71 f.

⁴² Verbrechen i.S. des [StGB](#) sowie qualifizierte Steuervergehen (seit dem 1. Januar 2016) gelten als sog. Vortat zu [Art. 305bis StGB](#).

⁴³ Amtl.Bull 2014 S 1181.

⁴⁴ Erläuterungsbericht GwV 2015 II 10.

⁴⁵ S. Kommentierung zu [Art. 9 Abs. 1 bis](#).

B. Ungewöhnlichkeit der Transaktion (lit. a)

- 32 Wann eine Transaktion als ungewöhnlich erscheint, wird im Gesetz nicht definiert. Der Händler muss folglich eine **Beurteilung der Plausibilität** jeder Transaktion **unverzüglich** vornehmen, um die Pflicht der zusätzlichen Abklärungen zu erkennen.⁴⁶ **Kriterien** zur Erkennung der Ungewöhnlichkeit sind die *Art des Geschäftes*, die *übliche Klientel* des Händlers, dessen *Erfahrungen* oder die *Örtlichkeit der Berufsausübung* etc.⁴⁷ Der Gesetzgeber führt folgendes Beispiel an: Im Schmuckhandel ist der Erwerb einer teuren Uhr nicht ungewöhnlich – hingegen kann der Kauf von losen Diamanten oder Edelsteinen, die leicht handelbar sind, gegen Barzahlung ungewöhnlich erscheinen.⁴⁸ Die Händler sollten daher die Ungewöhnlichkeit im Kontext der jeweiligen Umstände selber als Kriterienkatalog definieren.⁴⁹
- 33 Die Herkunft des Kunden, sein Beruf etc. können Elemente für die Einschätzung einer Transaktion als ungewöhnlich darstellen.⁵⁰ Händler müssen aber – im Gegensatz zu den Finanzintermediären – ihre Kunden **nicht** gegen die Embargo- und Sanktionslisten abgleichen.⁵¹ Ebenso finden die *Bestimmungen zu den PEPs keine Anwendung*. Transaktionen mit in- und ausländischen Politikern oder mit bei internationalen Organisationen tätigen PEPs setzen nicht zwingend vertiefte Abklärungen voraus.⁵² Solche Transaktionen sind nicht per se als ungewöhnlich einzustufen.⁵³
- 34 Die Beurteilung der Ungewöhnlichkeit hängt folglich von der Wahrnehmung des Händlers ab. Sie ist letztlich eine **Ermessensfrage**. Der Händler muss selbst abwägen, ob die zusätzlichen Informationen zu Hintergrund und Zweck der Transaktion die festgestellte Ungewöhnlichkeit erklären und einen Anfangsverdacht beseitigen können. Wird der Anfangsverdacht nicht beseitigt, so ist der Händler zu einer Verdachtsmeldung an die MROS verpflichtet (Art. 9 Abs. 1^{bis}).

C. Anhaltspunkte zur Geldwäscherei (lit. b)

- 35 Anhaltspunkte, in denen ein Händler Verdacht schöpfen könnte, dass das Bargeld aus einer Vortat zu [Art. 305^{bis} StGB](#) herrührt, werden in [Art. 19](#)

344

[Abs. 2 GwV](#) **exemplarisch aufgezählt**. Anhaltspunkte liegen z.B. vor, wenn (a) die Person überwiegend mit *Banknoten mit kleinem Nennwert* bezahlt, (b) hauptsächlich *leichtverkäufliche Güter mit hohem Standardisierungsgrad* erworben werden, (c) die Person *keine oder ungenügende Angaben* zu ihrer Identifizierung oder zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person macht, (d) die Person offensichtlich *falsche oder irreführende Angaben* macht oder (e) *Zweifel an der Echtheit der vorgewiesenen Ausweise* bestehen. Damit orientiert sich der Gesetzgeber an der bestehenden Regelung für *Kassageschäfte*.⁵⁴ Erkennen Händler solche oder ähnliche Anhaltspunkte, besteht ein Anfangsverdacht für Geldwäscherei. Der Händler ist verpflichtet, weitere Abklärungen zu treffen.

- 36 Die [GwV](#) verzichtet auf Anhaltspunkte, welche auf frühere Käufe der gleichen Person Bezug nehmen.⁵⁵ *Dauert eine Geschäftsbeziehung* eine gewisse Zeit an oder sind dem Händler mehrere *frühere Transaktionen* der gleichen Person bekannt, so kann dennoch eine kontinuierliche Überwachung empfehlenswert sein⁵⁶ – dies u.U. dann, wenn die einzelnen Transaktionen knapp unter die Barzahlungslimite fallen.

⁴⁶ Gl.M. Ramelet, Bargeld 80; Kunz 19.

⁴⁷ Erläuterungsbericht GwV 2015 II 10.

⁴⁸ Amtl.Bull 2014 S 1181.

⁴⁹ Erläuterungsbericht GwV 2015 II 10.

⁵⁰ Amtl.Bull 2014 S 1181.

⁵¹ S. Kommentierung zu Art. 6 Abs. 2 lit. d.

⁵² Gl.M. auch Ramelet, Bargeld 80.

⁵³ Finanzintermediäre müssen Transaktionen mit PEPs v.G.w. als Transaktionen mit erhöhten Risiken einstufen (s. Art. 6 Abs. 3 und 4).

⁵⁴ Amtl.Bull 2004 S 1181 und Anh. 3.1 Kassageschäfte zur [GwV-FINMA](#). S. auch Kommentierung zu Art. 3 Abs. 2.

⁵⁵ Anders noch Art. 19 Abs. 2 lit. b [E-GwV](#), welcher dies explizit als Anhaltspunkt für Geldwäscherei aufführte. Diese Regelung wurde aufgrund Kritik ersatzlos gestrichen, s. Erläuterungsbericht GwV 2015 II 11.

⁵⁶ Erläuterungsbericht GwV 2015 II 11.

VII. Staffelung des Kaufpreises (Abs. 3)

- 37 Händler können die Sorgfaltspflichten nicht umgehen, indem sie eine Barzahlung **gestaffelt** erhalten und die einzelnen **Ratenzahlungen unter CHF 100 000** liegen. Umgekehrt können sich die Kunden *nicht* ihrer *Mitwirkungsobliegenheit* zur eigenen Identifizierung entziehen, wenn sie die Kaufpreisschuld in Raten zahlen. Solche Beträge müssen zum Zweck der Berechnung des Grenzwertes zusammengezählt werden.
- 38 Die Vorschrift findet zwingend Anwendung auf ein Handelsgeschäft, in welchem Ratenzahlungen vereinbart worden sind, der Erwerbspreis jedoch die Schwelle von CHF 100 000 in bar überschreitet. Damit fällt ein Kunsthändler, der ein Kunstwerk zu einem Preis von CHF 120 000 verkauft, jedoch drei Ratenzahlungen à CHF 40 000 in bar entgegennimmt, in den Geltungsbereich des [GwG](#). Er muss die Sorgfaltspflichten für Händler erfüllen. Alternativ wäre es möglich, zwei Ratenzahlungen à CHF 40 000 in bar entgegenzunehmen. Die dritte Ratenzahlung wäre dann über einen Finanzintermediär abzuwickeln.

345

- 39 Fraglich ist, ob ein Händler, soweit er Zahlungen über CHF 100 000 in bar entgegennimmt, die Händlerpflichten erfüllen muss, wenn die *Schwelle nur aufgrund von mehreren Transaktionen überschritten* wird. Grundsätzlich finden die Händlerpflichten im Rahmen *eines* Handelsgeschäftes Anwendung. Dies spricht dagegen, verschiedene Handelsgeschäfte zwischen den gleichen Parteien als Einheit zu betrachten. Die **gestaffelten Transaktionen** sollten jedoch **wirtschaftlich nachvollziehbar** sein. Die Beurteilung einer wirtschaftlichen Nachvollziehbarkeit ist wiederum vom Händler im Sinne einer *Ermessensfrage* vorzunehmen. Stehen die verschiedenen Transaktionen in einer engen (z.B. zeitlichen wie auch wirtschaftlichen) Verbindung, so sollte der Händler diese als Einheit betrachten und gegebenenfalls die Händlerpflichten wahrnehmen. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn jede Zahlung formell auf einem eigenen Verpflichtungsgeschäft beruht. Zur Illustration dient das folgende Beispiel: Eine Person kauft eine Halskette im Wert von CHF 70 000 und zahlt bar. Wenige Tage später kauft die gleiche Person einen passenden Anhänger zur Halskette im Betrag von CHF 60 000, wiederum zahlt sie bar. Beide Transaktionen stehen in einer engen Verbindung zueinander und bilden daher eine Einheit.

VIII. Bargeldloser Zahlungsverkehr via Finanzintermediär (Abs. 4)

- 40 Händler, welche Zahlungen von mehr als CHF 100 000 zumindest im **den Schwellenwert überschreitenden Betrag** über einen dem schweizerischen [GwG](#) unterstellten **Finanzintermediär** abwickeln lassen, fallen nicht in den Geltungsbereich des [GwG](#). Der Finanzintermediär seinerseits hat die anwendbaren Sorgfaltspflichten zu beachten; er identifiziert seine Vertragspartei und stellt die wirtschaftlich berechnete Person fest.⁵⁷ Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über den Finanzintermediär führt so zu einer *angemessenen Risikoreduktion* der Geldwäscherei im Realsektor, wie wenn der Händler die Sorgfaltspflichten ausüben würde.
- 41 Der *Geldfluss* über den Finanzintermediär kann auf *verschiedene Arten* erfolgen:⁵⁸ Entweder wird die Zahlung mittels Bargeld oder Check direkt beim Postschalter der PostFinance AG eingezahlt, mittels einer Kreditkarte vorgenommen, oder es findet eine Interbankenzahlung mit der Schweizer Bank des Händlers statt. Dabei können bei grenzüberschreitenden Interbankenzahlungen höhere Transaktionskosten anfallen.⁵⁹ Wer diese zu tragen hat, ist vertraglich zwischen dem Händler und seiner Vertragspartei zu vereinbaren.

346

IX. Risiken für Händler

A. Keine aufsichtsrechtlichen Sanktionen

- 42 Händler benötigen **keine Bewilligung** zur Ausübung ihrer Tätigkeit. Sie unterstehen **keiner besonderen staatlichen Aufsicht** (z.B. FINMA oder SRO). Im Gegensatz zum Vorentwurf⁶⁰ sehen weder das Gesetz noch die Verordnung aufsichtsrechtliche Sanktionen für die Nichterfüllung der Händlerpflichten vor.

⁵⁷ Kunz 18 Fn 38; Burckhardt/Hösli 7.

⁵⁸ Erläuterungsbericht GwG 2013 71 zählt einige Geldflussvarianten auf.

⁵⁹ Erläuterungsbericht GwV 2015 I 22; Ramelet, Sorgfaltspflichten 1166.

⁶⁰ Ursprünglich war eine Sanktion für die Verletzung der Barzahlungsvorschrift bei Kaufgeschäften in Art. 38 VE-[GwG](#) vorgesehen, s. hierzu Erläuterungsbericht GwG 2013 73.



- 43 Hingegen erfolgt die Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch eine vom Händler beauftragte Revisionsstelle. Im Übrigen sei auf die Kommentierung zu Art. 15 verwiesen.

B. Keine Nichtigkeit nach [Art. 20 OR](#)

- 44 Die Unterstellung der Händler unter das [GwG](#) untersagt es den Händlern nicht, ein Geschäft trotz erhärtetem Anfangsverdacht auf Geldwäscherei abzuwickeln. Auch Handelsgeschäfte, bei denen ein Händler gegen seine Sorgfaltspflichten verstösst, sind deswegen **nicht nichtig** i.S.v. [Art. 20 OR](#).⁶¹

C. Keine Strafbestimmung im [GwG](#)

- 45 Ein Verstoß der Händler gegen die Sorgfaltspflichten ist im [GwG](#) **nicht strafbewehrt** (Art. 37 f. e contrario).
46 Strafbewehrt sind lediglich die Verletzung der Meldepflicht (Art. 37) sowie die Verletzung der Prüfpflicht (Art. 37).

D. Strafrechtliche Sanktionen

- 47 Die geldwäschereistrafrechtlichen Risiken gemäss [Art. 305^{bis} StGB](#) sind für Händler **nicht neu**: Auch bisher bestand ein *strafrechtliches Risiko*, wenn der Händler Transaktionen ausführte und dabei *annahm oder annehmen musste*, dass die Vermögenswerte des Kunden aus einer Vortat zur Geldwäscherei ([Art. 305^{bis} StGB](#)) stammen. Dieses strafrechtliche Risiko lässt sich bei Verdacht auf Geldwäscherei auch unter neuem Recht nicht durch eine Zahlung über einen Finanzintermediär verhindern.

347

- 48 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann **Geldwäscherei durch Unterlassen** begangen werden, sofern eine *Garantenstellung* besteht.⁶² Die *Händlerpflichten* gemäss [GwG](#) begründen für Händler **neu** eine entsprechende **Garantenstellung**. Damit erhöht sich ihr Risiko, sich der Geldwäscherei strafbar zu machen.⁶³ Nehmen Händler Barzahlungen über CHF 100 000 an, so müssen sie die Händlerpflichten (und Meldepflichten) wahrnehmen. Sie dürfen keine Barzahlungen entgegennehmen, von denen sie wissen oder annehmen müssen, dass sie aus Geldwäschereivortaten stammen. Andernfalls riskieren sie, sich durch Unterlassen der Ausübung ihrer Sorgfaltspflichten der Geldwäscherei schuldig zu machen.
- 49 Ergreift der Händler (als juristische Person), welcher Barzahlungen über dem Grenzwert entgegennimmt, **keine angemessenen organisatorischen Massnahmen** (s. N 50 ff.), um einem Missbrauch seines Unternehmens für Geldwäschereizwecke wirksam vorzubeugen, so setzt er sich möglicherweise der **Unternehmensstrafbarkeit** ([Art. 102 StGB](#)) aus.

X. Organisatorische Massnahmen

- 50 Als Ausfluss aus den strafrechtlichen Risiken (s. N 47 f.) hat der Händler **organisatorische Massnahmen** zu ergreifen.⁶⁴ Solche sind je nach Grösse des Unternehmens und Anfälligkeit zur Geldwäscherei zu treffen (*risikobasierter Ansatz*).
- 51 Der Händler hat seine Mitarbeiter zu *schulen*.⁶⁵ Sie müssen Geldwäschereirisiken und Verdachtsmomente rechtzeitig einschätzen und behandeln können. Sie müssen die *aktuellen Methoden der Geldwäscherei* kennen, die in ihrem Tätigkeitsfeld angewendet werden. Daher ist es für den Händler erforderlich, *Kriterien* zu *definieren*, bei deren Vorliegen eine Transaktion als *ungewöhnlich* erachtet werden muss.⁶⁶ Zudem müssen die Mitarbeiter auch den wirtschaftlich Berechtigten feststellen können, was bei juristischen Personen oder Personengesellschaften nicht immer einfach ist (s. N 23).⁶⁷

⁶¹ Botschaft [GwG](#) BBl 2014 681; Erläuterungsbericht GwV 2015 II 10; Burckhardt/ Hösli 12.

⁶² Vgl. den Leitentscheid des Bundesgerichtes [BGE 136 IV 188](#) = Pra 2011 558 ff.; Burckhardt/Hösli 11 Fn 94 m.w.H.

⁶³ Gl.M. Burckhardt/Hösli 11.

⁶⁴ Ähnlich Kunz 23.

⁶⁵ Erläuterungsbericht GwV 2015 II 23.

⁶⁶ Erläuterungsbericht GwV 2015 II 10.

⁶⁷ Gl.M. Burckhardt/Hösli 8.

- 52 Zieht ein Händler einen Dritten zur Abwicklung der Transaktion bei, so hat er durch seine betriebliche Organisation sicherzustellen, dass der Dritte die Sorgfaltspflichten einhält (s. N 27 ff.).⁶⁸

348

XI. Ausblick

- 53 Es ist (noch) nicht vorhersehbar, ob die Regelung zu einem **faktischen Barzahlungsverbot** über CHF 100 000 führt.⁶⁹ Das EFD weist im Rahmen der Regulierungsfolgenabschätzung darauf hin, dass die vom Gesetz zugelassene Option des *Geldtransfers über einen Finanzintermediär* für Händler in vielen Fällen *kostengünstiger* ausfallen dürfte als die Einhaltung der Sorgfaltspflichten.⁷⁰
- 54 Die FATF hat 2016 ein erneutes **Länderexamen** der Schweiz in Bezug auf ihr Geldwäschereidispositiv durchgeführt. Zwar beanstandet die FATF die Höhe des Grenzwerts für *anonyme* Barzahlungen nicht ausdrücklich. Die FATF erachtet jedoch die Wirkung der Transparenzvorschriften aufgrund des hohen Schwellenwertes als gering.⁷¹ Zudem wird bemängelt, dass die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht überprüft werden müssen.⁷² Es erscheint so fraglich, ob das EFD nach Evaluation des FATF-Länderberichts 2016 vorschlagen wird, den Schwellenwert für Barzahlungen zu senken. Eine zukünftige Annäherung an den Schwellenwert von USD/EUR 15 000 gemäss den FATF-Empfehlungen wäre aber denkbar. Blickt man über die Schweizer Grenze, so haben die Nachbarstaaten bereits wesentlich tiefere Barzahlungsvorschriften umgesetzt (s. N 3 und Fn 7). Dies spiegelt sich auch darin wider, dass die EZB die Abschaffung der 500-Euro-Banknote erst kürzlich beschlossen hat.⁷³ Hohen Bargeldbeträgen wird also immer weniger Relevanz beigemessen.
- 55 Der heutigen Bestimmung wird (noch) **keine praktische Relevanz** beigemessen.⁷⁴ Es kommen nur wenige Branchen in Frage, in welchen Kaufgeschäfte über CHF 100 000 in bar abgewickelt werden.⁷⁵ Wird jedoch der Schwellenwert generell für alle Handelsgeschäfte nach unten korrigiert, so kann dies bei den Händlern zu einem hohen Aufwand hinsichtlich der Umsetzung der Pflichten führen, sofern sie nicht auf Barzahlungen verzichten wollen.

⁶⁸ Erläuterungsbericht GwV 2015 II 9.

⁶⁹ Ramelet, Sorgfaltspflichten 1166.

⁷⁰ Erläuterungsbericht GwV 2015 II 21 f.

⁷¹ FATF-Länderbericht Schweiz 2016 197.

⁷² FATF-Länderbericht Schweiz 2016 197.

⁷³ Damit verliert im europäischen Vergleich das Bargeld immer mehr an Relevanz, s. EZB, Pressemitteilung vom 4. Mai 2016.

⁷⁴ Die in der Schweiz ansässigen internationalen Auktionshäuser Sotheby's und Christie's haben eine tiefere Obergrenze für Barzahlungen (CHF 10 000 resp. CHF 12 500) eingeführt. Hierzu Roth 33 Fn 108.

⁷⁵ Erläuterungsbericht GwV 2015 II 22. Erwähnt werden der Detailhandel mit Uhren und Schmuck, der Autohandel, der Kunsthandel, der Immobilienhandel und der Bootshandel.